

VORENTWURF
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET
‘ SOLARPARK MÜHLBERG ’

Gemarkung Zimmern
Stadt Grünsfeld
Main-Tauber-Kreis

Stand 23. Mai 2023

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)
zuletzt geändert am 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,4)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 **Einfriedungen**
§ 73 (1) Nr.3 LBO
- Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,20 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen. Die Einfriedungen sind in gedeckten Farben, landschaftsangepasst, auszuführen.
- 2.2 **Ordnungswidrigkeiten**
§ 75 LBO
- Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Stadt Grünsfeld, den

Bürgermeister Joachim Markert